



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Geplante Naturschutzgebietsverordnung „Murbacher Ried“,  
Gemeinde Gottmadingen, Gemarkung Randegg**

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Murbacher Ried“ gemäß § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).

Das zu verordnende Gebiet hat eine Größe von rund 11,4 ha und liegt teilweise im FFH-Gebiet „8218-342 Gottmadinger Eck“. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich auf den Landkreis Konstanz, Gemeinde Gottmadingen, Gemarkung Randegg.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der zugehörigen Karten wird gem. § 24 Abs. 2 NatSchG für die Dauer eines Monats in der Zeit

**von Montag, den 31.01.2022, bis einschließlich Montag, den 28.02.2022,**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref56/naturschutzgebiet-murbacher-ried>

veröffentlicht (öffentliche Auslegung).

Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs einschließlich der zugehörigen Karten beim Regierungspräsidium ersetzt (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)).

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) liegt der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Übersichtskarte in Papierform beim

**Regierungspräsidium Freiburg**, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., Raum 1.30,

für die Dauer der öffentlichen Auslegung während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus. Aufgrund der Corona Pandemie ist derzeit der Zugang zum Dienstgebäude nur mit FFP2-Maske, mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) und nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0761/208-4242 oder 0761/208-4239 oder per E-Mail unter [referat55@rpf.bwl.de](mailto:referat55@rpf.bwl.de) möglich.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei der räumlich betroffenen Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz auch elektronisch zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgestellt:

- **Landratsamt Konstanz**, Untere Naturschutzbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Zimmer B 225. Aufgrund der Corona Pandemie ist der Zutritt zum Landratsamt derzeit nur mit FFP2-Maske, mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) und nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter Telefon 07531/800-1220 oder 07531/800-1222 oder per E-Mail unter [naturschutz@lrakn.de](mailto:naturschutz@lrakn.de) vereinbart werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf einschließlich der Karte für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Gottmadingen kostenlos während der Sprechzeiten einzusehen:

- **Gemeinde Gottmadingen**, Rathaus, Johann-Georg-Fahr-Str. 10, 78244 Gottmadingen, 2. OG Bauamt. Aufgrund der Corona Pandemie ist der Zugang zum Rathaus derzeit nur mit FFP2-Maske und mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) möglich.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Dauer der Auslegung schriftlich oder elektronisch (unter Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder unter der E-Mail-Adresse [abteilung5@rpf.bwl.de](mailto:abteilung5@rpf.bwl.de)) beim Regierungspräsidium vorgebracht werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung – Verfahrensmanagement), Referat 55 (Naturschutz, Recht) und Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden innerhalb des Regierungspräsidiums zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

**Freiburg i. Br.**, den 21.01.2022  
**Regierungspräsidium Freiburg**